

Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-571/21-26	
Datum	22.02.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	05.03.2024	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	21.03.2024	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	16.04.2024	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	zur Kenntnis

Betreff:

Kommunale Wärmeplanung

Bezug: Antrag AT-97/21-26 der Fraktion SPD vom 23.08.2022

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme zu:

Kenntnisnahme:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass der Magistrat die Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Rüsselsheim am Main angelehnt an die bundesgesetzlichen Vorgaben in enger Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Rüsselsheim beschlossen hat.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die vorliegende Drucksache als Zwischenbericht zum Antrag AT-97/21-26 zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Das Ziel der Vorlage ist der Beschluss zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung, zu der die Stadt Rüsselsheim nun auch durch § 13 HEG (Hessisches Energie Gesetz) und durch das WPG (Wärmeplanungsgesetz) des Bundes verpflichtet ist. Ziel einer kommunalen Wärmeplanung ist es, eine möglichst verlässliche Aussage über eine sichere und nachhaltige Versorgung der Bürger*innen sowie der Industrie mit Wärme treffen zu können.

B. Ausgangslage

Die kommunale Wärmeplanung ist Grundlage für die Wärmewende hin zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung. Da verfügbare Energiequellen, die Infrastrukturen und der Verbrauch in jedem Stadtteil variieren, spielen die Stadtwerke Rüsselsheim als Betreiberin der Infrastruktur eine zentrale Rolle, um ein passgenaues Wärmeversorgungskonzept zu entwickeln. Deshalb soll eine Ausschreibung der kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Rüsselsheim am Main gemeinsam mit den Stadtwerken Rüsselsheim erfolgen.

Mit dem Beschluss der [DS-346/21-26](#) „Zurückstellung der Erarbeitung des Masterplans Energie“ am 09.02.2023 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim beschlossen, dass die Erarbeitung eines Masterplans Energie bis zum Inkrafttreten der Landesverordnung zum HEG zurückgestellt werden soll. Am 20.12.2023 wurde nun jedoch das Wärmeplanungsgesetz – WPG (Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze) beschlossen, mit dem Ziel „einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung von sowie der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten, zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung [...] beizutragen und Endenergieeinsparungen zu erbringen“ (§ 1 WPG). Dabei sind Kommunen unter 100.000 Einwohner laut dem WPG dazu verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung bis zum 30. Juni 2028 durchzuführen. Das Land Hessen kündigte daraufhin an, dass sich die Verordnung auf das neue Bundesgesetz beziehen wird.

Aufgrund der Großprojekte Eselswiese und der Neuentwicklung der freigewordenen Stellantis-Flächen gewinnt auch die gesamtstädtische Wärmeplanung in Rüsselsheim an Bedeutung. Die Machbarkeitsstudie zur Wärmeplanung Eselswiese soll im ersten Halbjahr 2024 ausgeschrieben werden. Die Ergebnisse dieser Machbarkeitsstudie werden auch für die gesamtkommunale Wärmeplanung relevant sein und einen ersten wichtigen Hinweis auf die Potenziale auf dem Weg zur Wärmewende auf kommunaler Ebene geben. Auch das auf den Stellantis-Flächen vorhandene Kraftwerk sollte in Überlegungen zu weiteren nutzbaren Wärmequellen einbezogen werden.

Im Interkommunalen Projekt Klimaschutz wurde ausführlich über sogenannte Konvoi-Lösungen bei der Wärmeplanung diskutiert. Aufgrund der unterschiedlichen Gemeindegrößen, der damit einhergehenden unterschiedlichen Verpflichtungen und Fördermöglichkeiten wurde sich dann jedoch gegen eine gemeinsame Ausschreibung entschieden.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung sind auch die Stadtwerke angehalten ihre Wärmenetze und die Energieversorgung zunehmend zu dekarbonisieren.

C. Beschlusshistorie

Mit Beschluss zur [DS-346/21-26](#) „Zurückstellung der Erarbeitung des Masterplans Energie“ hat die Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 beschlossen, die Erarbeitung des Masterplans Energie bis zum Inkrafttreten der Landesverordnung zurückzustellen.

Die kommunale Wärmeplanung ist zudem Bestandteil des Sofortigen Klimaaktionsplans aus dem [AT 107/21-26](#) des Stadtverordnetenvorstehers vom 14.12.2022.

D. Gesetzliche Grundlagen

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG) vom 20. Dezember 2023

§ 13 Hessisches Energiegesetz (HEG) Stand 20. Juli 2023

E. Problem

Ohne kommunale Wärmeplanung ist keine Planungssicherheit für den Neu-, Um-, und Ausbau von Wärmenetzen gegeben. Im Rahmen der Wärmeplanung wird der erwartete Bedarf ermittelt und die lokalen Möglichkeiten, erneuerbare Energiequellen und Abwärme zu nutzen, werden einbezogen. Ohne eine verlässliche Aussage zu möglichen Wärmenetzen werden die Bürger*innen verunsichert, wenn sie einen Heizungstausch vornehmen wollen oder müssen. Hier ist Planungssicherheit ein zentraler Aspekt. Etwa, wenn die kommunale Wärmeplanung Bereiche mit möglichem Anschluss an Wärmenetz ausweist oder doch die Notwendigkeit der Nutzung von Wärmepumpen deutlich machen würde. Zudem ist die Wärmeplanung eine wichtige Grundlage für innerstädtische Planungen, die strategische Auslegung der Versorgungsnetze und die Dekarbonisierung der Energieinfrastruktur in Rüsselsheim.

F. Lösung

Die Lösung ist eine zeitnahe Durchführung der kommunalen Wärmeplanung, um Planungssicherheit für den Magistrat, für die Bürgerinnen und Bürger, die Stadtwerke und die Wirtschaft zu schaffen. Diese muss gemeinsam mit den Stadtwerken erarbeitet werden, um konträre Entwicklungen von Wärmeplanung und Wärmemarktstrategie zu vermeiden. Zudem verfügen ausschließlich die Stadtwerke über die notwendigen Kenntnisse u.a. zu Netzinfrastruktur und -zustand und ermöglichen so die Erarbeitung einer zukunftsfähigen und umsetzbaren Wärmeplanung. Nach einer rechtlichen Prüfung ist eine Inhouse-Vergabe an die Stadtwerke nicht möglich, weshalb nun eine gemeinsame Ausschreibung in Frage kommt. Die weiteren Ausschreibungs-Modalitäten werden zeitnah genauer geprüft. Zur weiteren Vorbereitung der Ausschreibung wurde eine Lenkungsgruppe gegründet, die sowohl aus Vertretern der Stadtwerke als auch Vertreterinnen der Stadtverwaltung besteht.

Um eine größtmögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten, soll die Ausschreibung auf den bundesgesetzlichen Grundlagen basieren und folgende Inhalte umfassen.

1. Bestandsanalyse
2. Potenzialanalyse
3. Zielszenario
4. Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete
5. Darstellung der Wärmeversorgungsarten für das Zieljahr
6. Umsetzungsstrategie

Durch die Zusammenarbeit mit den Stadtwerken sollen die Synergieeffekte gehoben werden, sodass eine effiziente und nachhaltige Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Energie gewährleistet werden kann. Dabei wird die Wärmeplanung viele verschiedene Versorgungsvarianten beinhalten und die zukünftige Entwicklungen innerhalb der Stadt Rüsselsheim berücksichtigen.

G. Alternativen

Die kommunale Wärmeplanung wird zu einem späteren Zeitpunkt begonnen und erst bis 2028 durchgeführt. Es gilt zu beachten, dass zum aktuellen Zeitpunkt viele Kommunen noch in einem frühen Planungsstadium und deshalb noch Kapazitäten bei Planungsbüros vorhanden sind. Zu einem späteren Zeitpunkt könnten sich hier Engpässe in der Verfügbarkeit geeigneter Anbieter ergeben. Zudem ist zu beachten, dass eine zeitliche Verzögerung bei der kommunalen Wärmeplanung sowohl die Unsicherheiten der Bevölkerung vergrößern als auch die Einbindung von Großprojekten be-, wenn nicht sogar verhindern.

H. Weiteres Vorgehen

Als nächster Schritt wird in der Lenkungsgruppe ein Leistungsverzeichnis erarbeitet. Dieses soll zeitnah in eine öffentliche Ausschreibung einfließen. Nach Beauftragung ist mit einer Bearbeitungszeit für die kommunale Wärmeplanung von ungefähr zwei Jahren zu rechnen.

Aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes wird eine personelle Verstärkung benötigt.

I. Kosten

Für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung muss mit Gesamtkosten von ca. 150.000 Euro gerechnet werden.

J. Finanzierung

Die Finanzierung über Fördermittel ist durch das beschlossene HEG nicht mehr möglich. Durch die Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung werden jedoch in Zukunft Konnexitätszahlungen des Landes getätigt werden, die jedoch voraussichtlich nicht die gesamten Kosten decken werden.

Im Haushaltsplanentwurf 2024 werden Mittel unter der Kostenstelle 130412000 für die kommunale Wärmeplanung eingestellt.

K. Auswirkungen auf das Klima

Für die Dekarbonisierung der Energieinfrastruktur ist die kommunale Wärmeplanung ein erster wichtiger Schritt. Durch diese können die Potenziale der Verwendung erneuerbarer Energien im Rüsselsheimer Stadtgebiet und die benötigten Einzelmaßnahmen aufgezeigt werden.

Rüsselsheim am Main, 05.03.2024

Patrick Burghardt
Oberbürgermeister